

# Zur Diskussion

## Zum Objekt der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft

Von Dt. ERICH BUCHHOLZ, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin,  
und GERT SCHWARZ, Oberassistent im Prorektorat  
für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

In Auswertung der Babelsberger Konferenzen wurde von Wissenschaft und Praxis unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam auch die Strafrechtskonzeption erarbeitet<sup>1</sup>. Ihr Kern besteht im wesentlichen darin, bei der Untersuchung und Lösung aller einschlägigen Probleme die abstrakt-formalistische, bürgerlich-positivistische Methode zu überwinden und von der revolutionären, sozialistischen Umwälzung und ihren Gesetzmäßigkeiten auszugehen. Diese Linie muß auch den Arbeiten am neuen, sozialistischen Strafgesetzbuch das Gepräge geben.

In den Diskussionen der Unterkommission „Schutz des sozialistischen Eigentums und der sozialistischen Wirtschaft“ wurde klargestellt, daß dazu vor allem die letztlich auf bürgerliche Rechtstradition zurückgehende, mechanistische Trennung und Gegenüberstellung der Eigentums- und Wirtschaftsdelikte in der tatbestandlichen Erfassung aufzuheben ist<sup>2</sup>. Nachdem der Gedanke einer einheitlichen Auffassung der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft unter den Strafrechtlern einen gewissen Boden gewonnen hat, ist es notwendig, die damit zusammenhängenden Fragen gründlicher und konkreter zu untersuchen. Insbesondere muß auch der spezifische Inhalt der von diesen Verbrechen angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse, ihr Objekt, klarer herausgearbeitet werden.

### Das Wesen der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft

Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß sich die hier zu behandelnden Verbrechen in dieser oder jener Weise gegen die ökonomische Entwicklung in unserer Republik, genauer gegen die Herausbildung, Festigung und Entfaltung der neuen, sozialistischen Produktionsverhältnisse richten, ohne jedoch ihre grundlegenden Existenzbedingungen überhaupt anzutasten. Dadurch unterscheiden sie sich von den Staatsverbrechen, wie z. B. der Diversion oder der Sabotage (§§ 22, 23 StEG). Zu einem tieferen Verständnis des Objekts der Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft gelangen wir nur dann, wenn wir die sozialistischen Produktionsbeziehungen dialektisch-materialistisch begreifen und nicht — wie bisher teilweise geschehen — als starre, einmal gegebene abstrakte Beziehungen auffassen, die irgendwie außerhalb des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses stehen.

Das Wesen dieser Verbrechen besteht darin, daß sie die objektiv notwendige, von der volksdemokratischen

Staatsmacht unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse bewußt und planmäßig geleitete, von den Volksmassen durchgesetzte ökonomische Entwicklung in unserer Republik hemmen oder gefährden. Sie beeinträchtigen die Befreiung der Werktätigen von den Fesseln des Kapitals und verursachen durch ihre materiellen und ideologischen Auswirkungen einen mehr oder minder großen Tempoverlust in der gesetzmäßigen, historisch rasch zu vollziehenden ökonomischen Stärkung unserer Republik als eines entscheidenden Faktors im Kampf um die Verteidigung des Friedens in Europa und die Lösung der nationalen Frage in Deutschland.

Das Wesen dieser Verbrechen und ihres Objekts wird also durch den Inhalt der planmäßigen ökonomischen Entwicklung in der DDR bestimmt. Diese besteht zunächst in der allseitigen Durchsetzung und Festigung der sozialistischen Eigentumsverhältnisse. Diese Entwicklung vollzieht sich nicht spontan, sie ist das Ergebnis bewußter produktiver sowie wirtschaftlich-organisatorischer und politisch-ideologischer Tätigkeit gemäß den staatlichen Wirtschaftsplänen, die die erkannten ökonomischen Gesetzmäßigkeiten zum Ausdruck bringen. Das sozialistische Eigentum wird nicht anders als in der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion erhalten, gefestigt und gemehrt. Es ist daher — einmal geschaffen — Grundlage, Ausgangspunkt und Resultat der ökonomischen Prozesse zugleich. Die ökonomische Entwicklung schließt folglich in Wechselwirkung mit der Entfaltung des sozialistischen Eigentums auch die planmäßige proportionale, ständige Steigerung der Produktion unter Verwendung der modernsten Technik und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die planmäßige Erhöhung der Arbeitsproduktivität bei Senkung der Selbstkosten zur immer vollkommeneren Sicherung der materiellen gesellschaftlichen (produktiven und individuellen) Bedürfnisse ein. Diese verschiedenen Seiten der ökonomischen Entwicklung in der DDR — wie überhaupt in jedem sozialistischen Staate — bilden eine untrennbare Einheit.

Die sozialistischen Eigentumsbeziehungen sind nichts ohne planmäßige Produktion, wie umgekehrt diese nur auf der Grundlage jener möglich ist. Das System der sozialistischen Eigentumsverhältnisse ist nicht von den sozialistischen Produktions- und Wirtschaftsbeziehungen im weitesten Sinne, vom System der sozialistischen Planwirtschaft zu trennen. Beide gehören zu Gesamtheit der Produktionsverhältnisse (Eigentumsbeziehungen, Stellung der Menschen im Produktionsprozeß, Distributionsbeziehungen) — zur ökonomischen Struktur der sozialistischen Gesellschaftsordnung, wobei die sozialistischen Eigentumsverhältnisse die Grundlage darstellen<sup>3</sup>.

Diese einheitliche ökonomische Entwicklung ist in unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht für die erreichte historische Etappe des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus im Siebenjahrplan festgelegt, der seine Kon-

<sup>1</sup> vgl. u. a. Renneberg, Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen!, Staat und Recht 1959, Nr. 7, S. 829; Polak, Zur Lage der Staats- und Rechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, Staat und Recht 1960, Nr. 1, S. 1; Streit, Bemerkungen zur „Konzeption über die zukünftige Arbeit der Justizorgane“, NJ 1959 S. 470; Die Wahl der Richter — eine weitere Etappe in der Schaffung sozialistischer Gerichte, NJ 1959 S. 689; Die Wahl der Richter — ein entscheidender Schritt zu enger Verbindung zwischen den Gerichten und den örtlichen Organen, NJ 1959 S. 694.

<sup>2</sup> vgl. hierzu Schwarz, Die Rolle des Strafrechts bei der Bekämpfung der Vergeudung gesellschaftlichen Eigentums, Staat und Recht 1960, Nr. 3, S. 398 ff.; Buchholz, Grundfragen der gesetzlichen Neuregelung der Bekämpfung der gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft gerichteten Straftaten, NJ 1960 S. 360.

<sup>3</sup> vgl. Historischer Materialismus (herausgegeben von Eichhorn, Heyden, Kosing und Scheler), Heft 1: Die materiellen Grundlagen des gesellschaftlichen Lebens, Berlin 1960, insbesondere S. 78; vgl. auch Artikel 4 der Verfassung der UdSSR.